

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt-
und Erdaushubdeponie der Gemeinde Reuth b. Erb.**
(kurz: Gebührensatzung Bauschuttdeponie Röthenbach)
(vom 03.11.2021)

Die Gemeinde Reuth b. Erb. erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz –BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Reuth b. Erb. (kurz: Gebührensatzung Bauschuttdeponie Röthenbach):

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Reuth b. Erb. erhebt für die Benutzung (Anlieferung u. Ablagerung von Abfällen) der öffentlichen Bauschutt-und Erdaushubdeponie Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist, wer die Deponie der Gemeinde benutzt; Benutzer ist, wer Abfälle an der Deponie anliefert oder anliefern lässt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Für jede Benutzung der Deponie der Gemeinde wird eine Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Abfallmenge, gemessen in cbm.

§ 5 Höhe der Gebühr

- 1) Die Gebühr für das Ablagern der Abfälle beträgt pro cbm 12,00 Euro. Bei Kleinanlieferungen bis 0,5 cbm beträgt die Mindestgebühr 6,00 Euro.
- 2) Bei Anlieferung außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten wird per angefangene Stunde Arbeitszeit des gemeindlichen beauftragten Deponiewarts ein Betrag von 12,00 Euro zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Gebühren erhoben.
- 3) Sollte die Gebührenregelung nach Abs. 1 im Einzelfall für einen Gebührenschuldner eine unbillige Härte verursachen, so ist die Gemeinde ermächtigt, einen entsprechenden Gebührennachlass zu bewilligen. Hinsichtlich Zahlung, Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die Vorschriften der Abgabeordnung, soweit sie durch Art. 13 KAG für anwendbar erklärt sind.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme der Abfälle an der Deponie.

§ 7 Gebührenschuld und Fälligkeit

1) Grundsätzlich hat der Benutzer die Gebührenschuld bei der Anlieferung in bar an den beauftragten Deponiewart der Gemeinde zu entrichten. In diesem Falle wird die Gebührenschuld mit dem Entstehen der Schuld fällig. Auf eine Gebührenrechnung kann verzichtet werden.

2) Wird die Gebühr für die Benutzung der Deponie durch Gebührenrechnung festgesetzt, so wird sie innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Reuth b. Erbdorf, 03.11.2021

Gemeinde Reuth b. Erbdorf


Prucker

Erster Bürgermeister

